



Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen gemäß § 39 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige in VOLLZEITPFLEGE sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich	2
2.	Vollzeitpflege	2
2.1.	Finanzierung	2
2.1.1.	elterngeldähnliche Leistungen	3
2.2.	Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld)	3
2.3.	Freihalterregelung	4
3.	Nebenleistungen	4
3.1.	Beschaffung von Mobililiar – Erstausrüstung bei Neuaufnahme	6
3.2.	Nebenleistung ohne Antrag, aber auf der Grundlage der Hilfeplanung und mit Nachweis	6
3.2.1.	Fahrtkosten Besuchskontakte	6
3.2.2.	Fahrtkosten Anbahnungsphase	7
4.	Kosten zur Verselbständigung auf Antrag	7
5.	Elternbeiträge für Kita/Hort (auf Antrag)	7
6.	Krankenhilfe auf Antrag	7
7.	Lernförderung (Nachhilfe)	9
8.	Pauschalbeträge für Unfallversicherung und Alterssicherung von Pflegepersonen	9
9.	Bereitschaftspflegestellen/Inobhutnahmestellen/Kurzzeit- pflegestellen	10
9.1.	Finanzierung Bereitschaftspflegestellen	10
9.2.	Finanzierung Kurzzeitpflegestelle	10
9.3.	Finanzierung Inobhutnahme in Pflegestellen	11
9.4.	Allgemeines	11
10.	Inkrafttreten	12
	Anlage 1 - Antrag auf Übernahme der Kosten einer angemessenen privaten Unfallversicherung	13
	Anlage 2 - Antrag auf Übernahme der hälftigen Kosten einer angemessenen Altersabsicherung	14
	Anlage 3 – Bestätigung zur Altersvorsorge von Pflegeeltern	15
	Anlage 4 – Lernförderung/Bestätigung der Schule	16

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (nachfolgend: Leistungsempfänger), die in einer Pflegefamilie im Bereich des Landkreises Ostprignitz-Ruppin nach §§ 33, 41 und 42 SGB VIII untergebracht sind.

Für Leistungsempfänger, die im Bereich eines anderen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe untergebracht sind, für die der Landkreis Ostprignitz-Ruppin die Kosten trägt, richtet sich die Höhe der zu gewährenden Leistung nach den Verhältnissen, die am Ort der Pflegefamilie gemäß § 39 Abs. 4 bis 6 SGB VIII gelten.

2. Vollzeitpflege

Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII ist die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Leistungsempfängers über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie. Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege kann eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.

2.1. Finanzierung

Wird Hilfe nach §§ 33 bzw. 41/33 SGB VIII gewährt, so ist gem. § 39 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen außerhalb der Familie sicher zu stellen (Pflegegeld). Das Pflegegeld setzt sich zusammen aus:

- a) dem gesamten wiederkehrenden Bedarf des Kindes/Jugendlichen/jungen Volljährigen wie z.B. Aufwendungen für Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens (Spielzeug, Medien, Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen oder Vereinen, Besuch von Freunden etc.) -> **Kosten für den Sachaufwand**.
Die Höhe der Kosten für den Sachaufwand staffelt sich nach dem Alter des Leistungsempfängers.
- b) den **Kosten für Pflege und Erziehung** (ist für alle Altersstufen gleich).
- c) den einmaligen Beihilfen anlässlich besonderer Anlässe -> **Nebenleistungen**.
- d) den **Versicherungsleistungen** für die Pflegepersonen gem. § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII.

Die Leistungen nach Buchstabe a) und b) werden als monatliche Pauschalbeträge gewährt.

Schließt der Leistungsempfänger ein für die Festsetzung maßgebliches Lebensjahr ab, erhält die Pflegeperson von Beginn des Monats an, in dem er die nächste Altersgruppe erreicht, das geänderte Pflegegeld.

Die Fortschreibung dieser Pauschalbeträge richtet sich für die Folgejahre nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V.

In der Pauschale, die als **Zuschlag für den Sachaufwand** gewährt wird, sind regelmäßig wiederkehrende Leistungen enthalten. Hierunter fallen Geburtstags-, Weihnachtsgeld, Feriengestaltung und Urlaubsreisen.

Geburtstagsbeihilfe	40,00 Euro
Weihnachtsbeihilfe	40,00 Euro
Ferienfahrten	300,00 Euro
Jahressumme	380,00 Euro

380,00 Euro / 12 Monate = 32,00 Euro/monatlich

Altersgruppe	Kosten für den Sachaufwand	Kosten für die Pflege und Erziehung	Zuschlag Sachaufwand (Pauschale)
Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	764,00 Euro	439,00 Euro	32,00 Euro
Kinder ab vollendeten 6. Lebensjahr bis vollendeten 12. Lebensjahr	923,00 Euro	439,00 Euro	32,00 Euro
Jugendliche ab vollendeten 12 Lebensjahr bis vollendeten 18. Lebensjahr sowie junge Volljährige	1072,00 Euro	439,00 Euro	32,00 Euro

2.1.1. elterngeldähnliche Leistungen

Werden Kinder im Alter bis zu 3 Jahren aufgenommen und betreut, kann der Erziehungsbeitrag zudem in der Anfangsphase erhöht werden, wenn Pflegepersonen ihre Arbeitszeit reduzieren bzw. gar nicht arbeiten, um dem Kind das Einleben in der neuen Familie zu erleichtern. Bei entsprechendem Nachweis eines Erwerbsverzichtes für bis zu 14 Lebensmonate kann eine elterngeldähnliche Leistung in Höhe von bis zu 1.800,00 Euro/Monat gewährt werden.

Diese elterngeldähnliche Leistung soll ermöglichen, dass sich geeignete und an sich bereite Personen an der Aufgabe der Vollzeitpflege nicht durch finanzielle Einbußen aufgrund von Arbeitszeitreduzierungen oder Beurlaubung gehindert sehen.

Neben dieser elterngeldähnlichen Leistung werden die unter Punkt 2.1. genannten materiellen Aufwendungen gezahlt.

2.2. **Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld)**

Pflegepersonen haben die vom Pflegegeld abzweigenden Barbeträge nach eigenem erzieherischem Ermessen festlegen. Dabei wird es sinnvoll sein, die Beträge für das Pflegekind an den Beträgen für die eigenen Kinder zu orientieren.

➤ www.taschengeldtabelle.org

2.3. Freihalterregelung

Bei vorübergehender Abwesenheit von 4 Wochen wird das Pflegegeld zu 100 % gezahlt. Ab der 5. Woche der Abwesenheit wird der Pauschalbetrag für materielle Aufwendungen um 30 v. H. gekürzt. Der Mehraufwand für Sonderpflege bei Krankenhausaufenthalt, Kur- oder Reha-Maßnahmen werden für längstens 2 Wochen gezahlt. Darüber hinaus oder in anderen Fällen nur dann, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Freihaltung zugestimmt hat. Voraussetzung für die Zahlung von Freihaltgeld ist, dass der Platz tatsächlich freigehalten wird. Die Pflegeeltern sind verpflichtet, die Abwesenheit des Leistungsempfängers unverzüglich dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

3. Nebenleistungen

Nebenleistungen sind einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gemäß § 39 SGB VIII, die nicht im Pflegegeld enthalten sind.

Beihilfen oder Zuschüsse können nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt werden. Eine Gewährung von Nebenleistungen für die Vergangenheit ist nur in Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden, obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Umfang der Beteiligung an den tatsächlich entstehenden Kosten steht im pflichtgemäßen Ermessen.

Antragsberechtigte sind die Personensorgeberechtigten und die jungen Volljährigen. Das Antragsrecht kann durch eine Vollmacht einer anderen Person (Pflegestelle) übertragen werden.

Folgende Nebenleistungen können auf Antrag gewährt werden:

Bezeichnung	Maximalbeträge in Euro	tatsächliche Summe	Nachweis erbringen
Erstausstattung Bekleidung bei Aufnahme eines Kindes (Antragsstellung innerhalb von 3 Wochen nach Aufnahme und Abrechnung der Beihilfe max. 5 Wochen nach Aufnahme)	300,00	-	X
Schwangerenbekleidung analog § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II	206,00	-	X
Babyausstattung (Kleidung) bei Schwangerschaft des Pflegekin- des	250,00	-	-
Kinderwagen	100,00	-	X
Autokindersitz/Fahrradkindersitz	75,00	-	X
Einschulung	150,00	-	-
Jugendweihe, Kommunion, Kön- firmation (Feier, Kleidung und Geschenk)	150,00	-	-
Anmeldegebühr Jugendweihe,		X	X

Kommunion, Konfirmation (ggf. Eintrittskarten Familienpaket)			
Abschluss Schule (Bekleidung, Feier)	150,00	-	-
Passbilder kalenderjährlich (Grund angeben)		X	X
Berufsstart	100,00	-	x
Praktikum, (individuelle Prüfung Fahrkosten)	50,00	-	X
Fahrrad inkl. Zubehör	150,00	-	X
Freizeitgestaltung analog § 28 Abs. 7 SGB II kalenderjährlich	180,00	-	X
eintägige Ausflüge-/Klassenfahrten in Schule und Kita	-	X	X
mehrtägige Klassen-, Studien-, und Kursfahrten	-	X	X
Trauerfall 1. Grades	50,00	-	-
Ausweis, Reisepass, Identitätsnachweis (Begründung notwendig)	-	x	X
Gesundheitspass, Führungszeugnis	-	X	X
Führerschein einmalig (Darstellung der Geeignetheit und Notwendigkeit vom ASD) unter Berücksichtigung des Einkommens erfolgt eine individuelle Prüfung	750,00	-	X

Folgende Nebenleistung wird ohne Antrag gewährt:

Schulbedarf pro Schuljahr mit Schuljahres- bzw. Hilfebeginn, analog § 28 Abs. 3 SGB II Beim Bezug von Ausbildungsvergütung, ABG, BAB, entfällt der Zuschuss. (die Auszahlung erfolgt im August)	195,00	-	-
---	--------	---	---

3.1. Beschaffung von Mobiliar – Erstausrüstung bei Neuaufnahme

Das Amt für Familien und Jugend stellt den Pflegepersonen auf Antrag für das aufzunehmende Pflegekind Mittel zur Anschaffung notwendiger Einrichtungsgegenstände und Verbrauchsgüter bis maximal 600,00 Euro bereit. Entstehende Versand- oder Transportkosten sind in diesem Betrag enthalten.

Unter Berücksichtigung der höheren Bedarfslage in der Ausstattung einer Bereitschaftspflegestelle kann eine Erstausrüstungsbeihilfe bis maximal 1.000,00 Euro pro Pflegeplatz gewährt werden.

Zur Erstausrüstung einer Pflegestelle gehören alle Anschaffungen für den persönlichen Lebensbereich des Pflegekindes und sonstige Einrichtungsgegenstände, die den individuellen Bedürfnissen des Pflegekindes entsprechen. Es besteht kein Anspruch auf Erstausrüstung mit neuen Einrichtungsgegenständen. Ein Verweis auf Gebrauchtmöbel ist zulässig.

Die Erstausrüstung einer Pflegestelle erfolgt bei Bedarf einmalig.

Wird das Pflegeverhältnis beidseitig vor Ablauf von zwei Jahren beendet, sind 50% der Erstattungspauschale an das Jugendamt zurückzuerstatten.

Zur Erstausrüstung können u. a. gehören:

in der Altersstufe 0 - 5 Jahre:

- Einrichtungsgegenstände (z. B. Bett, Schrank, Wickelkommode, Wickelaufgabe, Hochstuhl, Laufgitter, Schutzgitter für Treppen, Kinderwagen, Autokindersitz, Lampe)
- Verbrauchsgüter (z. B. Matratze, Matratzennässeschutz, Kopfkissen, Zudecke, Babyflaschen, Babyfon, Babykostwärmer, altersgemäßes Spielmaterial)

in der Altersstufe 6 – 18 Jahre:

- Einrichtungsgegenstände (z. B. Bett/Liege, Schrank, Stuhl, Regal, Schreibtisch, Lampe, Autositz)
- Verbrauchsgüter (z. B. Matratze, Matratzennässeschutz, Kopfkissen, Zudecke, Bettwäsche, Handtücher, altersgemäßes Spielmaterial)

3.2 Nebenleistung ohne Antrag, aber auf der Grundlage der Hilfeplanung und mit Nachweis

3.2.1. Fahrkosten Besuchskontakte

Fahrkosten für Besuchskontakte mit der Herkunftsfamilie werden nach Maßgabe der Hilfeplanung übernommen. Die Erstattung erfolgt im Nachhinein. Eine Wegstreckenentschädigung für Fahrten mit dem eigenen PKW erfolgt nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 S. 2 und § 5 Abs. 2 BRKG. Die Höhe beträgt derzeit 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer, höchstens jedoch 130,00 Euro. Kosten für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden nach Vorlage der Fahrkarten erstattet.

Fahrpreisermäßigungen sind auszuschöpfen, ggf. durch den Erwerb eines Deutschlandtickets für den Leistungsempfänger. Die Kosten der Deutschlandtickets werden der Pflegestelle erstattet, wenn insgesamt die Aufwendungen für die regelmäßige Kontaktpflege reduziert werden. Ist

im begründeten Einzelfall eine Begleitperson erforderlich, werden diese Kosten erstattet. Dieses muss im Hilfeplan festgelegt sein.

3.2.2. Fahrkosten Anbahnungsphase

Wird ein Leistungsempfänger in eine andere Pflegestelle wechseln, sind bis zu 3 Kontakte gemäß den Regelungen des BRKG zur Anbahnung, für die jeweiligen Pflegestellen zu übernehmen.

4. Kosten zur Verselbständigung auf Antrag

Bezieht der Leistungsberechtigte im unmittelbaren Anschluss an eine mindestens einjährige Hilfe eigenen Wohnraum, kann eine Verselbständigungsbeihilfe gewährt werden, unter Berücksichtigung des Einkommens des jungen Menschen im Rahmen der stationären Unterbringung. Für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar ist ein einmaliger Zuschuss bis zu 1.200,00 Euro möglich. Die Angebote von Möbelbörsen, Secondhandläden u. a. sind zu nutzen.

Ist bei der Anmietung von Wohnraum die Zahlung von Sicherheitsleistungen (Kaution) erforderlich, kann ein Zuschuss, unter Berücksichtigung des Einkommens des jungen Menschen im Rahmen der stationären Unterbringung, in Höhe von maximal 3 Monatskaltmieten, jedoch höchstens 1165,50 Euro gewährt werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann zur Sicherung des Lebensunterhaltes und der Kosten der Unterkunft eine Starthilfe in Höhe von max. 500,00 Euro gezahlt werden. Die Höhe wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und gewährt. Über die Verwendung der Starthilfe ist keine Nachweisführung erforderlich. Es erfolgt eine individuelle Prüfung der Hilfe. Das Einkommen findet individuell Berücksichtigung.

5. Elternbeiträge auf Antrag

Für den Besuch einer Kindertagesstätte übernimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend § 17 Abs. 1 Satz 3 Brandenburgischen Kindertagesstättengesetz (KitaG) den Elternbeitrag für das untergebrachte Kind. Die Elternbeiträge werden nach Vorlage des Betreuungsvertrages und des Bescheides über Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers der Einrichtung übernommen. Einmal jährlich ist ein Nachweis über die gezahlten Elternbeiträge zu erbringen.

6. Krankenhilfe auf Antrag

Die Krankenhilfe ist in § 40 SGB VIII geregelt.

Besteht für den Leistungsempfänger im Einzelfall kein Krankenversicherungsschutz, wird im Bedarfsfall Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII gewährt. Vorrangig ist die Möglichkeit der Krankenversicherung über die Eltern bzw. der Abschluss einer freiwilligen Krankenversicherung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu prüfen. Dieser übernimmt die angemessenen Versicherungsbeiträge der freiwilligen Krankenversicherung.

Notwendige Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen werden übernommen. Hier sind nur die Kosten als notwendig zu betrachten, die auch dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen entsprechen. Die §§ 47 bis 52 SGB XII gelten entsprechend. Bei einer Anschaffung einer Brille, wird nur gem. § 33 SGB V die Zuzahlung der Brillengläser gewährt. Privatrezepte werden nicht übernommen. Die Abrechnung erfolgt mit der nächsten monatlichen Pflegegeldzahlung. Originalbelege sind beizulegen.

Die Zahlungen des Eigenanteils der notwendigen kieferorthopädischen Behandlungen werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen. Grundlage dieser Übernahme ist die Vorlage des Behandlungsplanes.

Die anfallenden Kosten für eine erforderliche Begutachtung eines Pflegekindes werden in voller Höhe übernommen, wenn dieses vom Vormund oder Pflegekinderdienst gefordert wird.

7. Lernförderung (Nachhilfe)

Außerschulische Lernförderung ist nach dem Willen des Gesetzgebers als Mehrbedarf nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen geeignet und erforderlich und damit notwendig. In der Regel ist sie nur kurzzeitig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Es ist jedoch immer im Einzelfall zu bewerten.

Grundsätzlich ist die Lernförderung nur für einen befristeten Zeitraum und außerhalb der regulären Unterrichtszeit bestimmt. Eine kontinuierliche Nachhilfeleistung zur Erreichung einer höheren Schulform ist nicht Grundlage für eine Lernförderung.

Die Leistung der Lernförderung wird nur erbracht, wenn:

- vorrangige Fördermöglichkeiten in der Einrichtung ausgeschöpft sind,
- das Erreichen wesentlicher Lernziele (wie die Versetzung) gefährdet ist,
- im Falle der Erteilung von Nachhilfeunterricht eine positive Versetzungsprognose besteht,
- die Leistungsschwäche nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen ist und
- geeignete kostenfreie schulische Angebote nicht bestehen.

Als Honorarsatz sind entsprechend der Regelungen im Bildungs- und Teilhabepaket des Landkreises Ostprignitz-Ruppin die Unterrichtsstunden in Form von Nachhilfe zuschussfähig.

Verwenden Sie bitte Anlage 4 und fügen zwei Angebote bei.

8. Pauschalbeträge für Unfallversicherung und Alterssicherung von Pflegepersonen

Die Aufwendungen für die Unfallversicherung und Alterssicherung der Pflegepersonen werden entsprechend der Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge auf Antrag erstattet.

Folgende Pauschalen werden erstattet:

	Unfallversicherung	Alterssicherung
in allen Altersstufen gleichermaßen	falls Einzelversicherung Orientierung an gesetzlicher Unfallversicherung 199,67 Euro/Jahr	mindestens hälftiger Betrag der gesetzlichen Rentenversicherung 56,00 Euro/Monat
Umfang	pro (betreuendem) Pflegeelternteil	pro Pflegekind, ein Pflegeelternteil

Der Anspruch auf Übernahme der Beiträge besteht nur im Zusammenhang mit der Erbringung einer Leistung, also nur für die Zeit, in der sich auch Pflegekinder in der Pflegefamilie befinden.

Die Leistungen der Pauschalbeträge sind beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu beantragen (siehe Anlage 2 und 3) und jährlich nachzuweisen. Jede Änderung, z. B. Vertragsänderungen, Beendigung der Vollzeitpflege u. ä., ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich anzuzeigen.

Erfolgt durch die Pflegeperson die Einstellung der Beitragszahlung während eines laufenden Pflegeverhältnisses, z.B. durch Kündigung oder Beitragsfreistellung, besteht eine Rückzahlungspflicht der gesamten erstatteten Beiträge an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Gemäß § 10 Abs. 4b S. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) erfolgt die Datenübermittlung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen des Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetzes.

Die Fortschreibung dieser Pauschalbeträge richtet sich für die Folgejahre nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V.

9. Bereitschaftspflegestellen/Inobhutnahmestellen/Kurzzeitpflegestellen

9.1. Finanzierung Bereitschaftspflegestellen

Der Pauschalbetrag wird in der Bereitschaftspflege tageweise berechnet. Angefangene Tage werden als ganzer Tag bei der Berechnung berücksichtigt. Der Pauschalbetrag für die Gesamtleistung Bereitschaftspflege (Versorgung, Sachaufwand, Erziehung, Kooperation) beträgt 90,00 Euro pro Belegungstag.

Freihalte

Für Zeiten der Nichtbelegung erhält die Pflegeperson für jeden Platz, der nicht belegt ist, ein Freihaltegeld in Höhe von 66,00 Euro pro Tag.

9.2. Finanzierung Kurzzeitpflegestelle

Altersgruppe	Kosten für den Sachaufwand	Kosten der Erziehung <u>ohne</u> zusätzlichen pädagogischen Bedarf	Kosten der Erziehung <u>mit</u> erhöhtem Betreuungs- und erzieherischem Bedarf
Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	764,00 Euro	439,00 Euro	878,00 Euro
Kinder ab vollendeten 6. Lebensjahr bis vollendeten 12. Lebensjahr	923,00 Euro	439,00 Euro	878,00 Euro
Jugendliche ab vollende-	1.072,00 Euro	439,00 Euro	878,00 Euro

ten 12 Lebensjahr bis vollendeten 18. Lebensjahr sowie junge Volljährige			
--	--	--	--

Leistungen der Richtlinie des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Sonderpflege entfallen bei der Feststellung einer Kurzzeitpflege mit erhöhtem Betreuungs- und erzieherischem Bedarf.

9.3. Finanzierung Inobhutnahme in Pflegestellen

Altersgruppe	Kosten für den Sachaufwand	Kosten für die Pflege und Erziehung
Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	764,00 Euro	878,00 Euro
Kinder ab vollendeten 6. Lebensjahr bis vollendeten 12. Lebensjahr	923,00 Euro	878,00 Euro
Jugendliche ab vollendeten 12 Lebensjahr bis vollendeten 18. Lebensjahr sowie junge Volljährige	1.072,00 Euro	878,00 Euro

9.4. Allgemeines

Für die Ziffern 9.1. bis 9.3. gelten nachfolgende gemeinsame Regelungen:

Schließt der Leistungsempfänger ein für die Festsetzung maßgebliches Lebensjahr ab, erhält die Pflegeperson von Beginn des Monats an, in dem er die nächste Altersgruppe erreicht, das geänderte Pflegegeld.

Die Fortschreibung der Kosten für den Sachaufwand und die Fortschreibung der Kosten für die Pflege und Erziehung im Bereich der Inobhutnahme, Kurzzeit- und Bereitschaftspflege, die das 2fache dieser Pauschale betragen, richten sich für die Folgejahre nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. Die Zahlung des Pflegegeldes aufgrund von Leistungen erfolgt auf der Grundlage des Hilfebescheides durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Ende des jeweiligen Monats bzw. nach Beendigung der Hilfestellung.

Wird der Leistungsempfänger aus der Herkunftsfamilie oder anderen Stellen abgeholt und zurückgeführt, werden hierfür die Fahrkosten übernommen.

Fahrkosten für Besuchskontakte mit der Herkunftsfamilie werden nach Maßgabe der Hilfeplanung übernommen. Die Erstattung erfolgt im Nachhinein. Kosten für Fahrten mit dem eigenen PKW werden nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes übernommen. Kosten für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden nach Vorlage der Fahrkarten erstattet, Fahrpreismäßigungen sind auszuschöpfen. Ist im begründeten Einzelfall eine Begleitperson erforderlich, werden diese Kosten erstattet. Dieses muss im Hilfeplan festgelegt sein.

Sonstige Leistungen für Kurzzeitpflege, Bereitschaftspflege und Inobhutnahme werden auf Antrag und mit entsprechendem Nachweis gezahlt, wenn sich der Leistungsempfänger zu seinem Geburtstag oder über Weihnachten in der Pflegestelle aufhält.

- Weihnachtsgeld 40,00 Euro
- Geburtstagsgeld 40,00 Euro

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom **01.01.2026** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen gemäß § 39 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige in Vollzeitpflege sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII im Landkreis Ostprignitz-Ruppin“ (BV2024-0089) vom 10.12.2024 außer Kraft.

Neuruppin, 10.12.2025



Ralf Reinhardt
Landrat

Anlagen

- Antrag auf Übernahme einer angemessenen Unfallversicherung (Anlage 1)
- Antrag auf Übernahme der hälftigen Kosten einer angemessenen Altersabsicherung (Anlage 2)
- Bestätigung zur Altersvorsorge (Anlage 3)
- Lernförderung -Bestätigung der Schule (Anlage 4)

Anlage 1 - Antrag auf Übernahme der Kosten einer angemessenen privaten Unfallversicherung

Pflegerperson	Absender
Steueridentifikationsnummer: _____	Landkreis Ostprignitz-Ruppin Amt für Familien und Jugend Wirtschaftliche Jugendhilfe Virchowstr. 14-16 16816 Neuruppin

- Hiermit beantrage(n) ich/wir die Bezuschussung/Übernahme der Kosten meiner/unserer privaten Unfallversicherung. Eine Kopie der Versicherungspolice und der letzten Beitragsrechnung sind beigelegt.
- Ich erhalte/wir erhalten keine Zuschüsse/Zuschüsse in Höhe von monatlich Euro
- von anderer Stelle für die Unfallversicherung: _____
- Ich betreue/Wir betreuen die unten aufgeführten Pflegekinder. Weitere Pflegeverhältnisse bestehen nicht.

	Pflegekind	bei mir in Pflege	das Pflegegeld wird gezahlt von	
	Name, Vorname	seit	Stadt	Aktenzeichen der WJH
	Geburtsdatum	Pflegeform	Bezirk/Stadtteil	
1	_____	_____	_____	
2	_____	_____	_____	
3	_____	_____	_____	
4	_____	_____	_____	

Datum, Unterschrift der 1. Pflegerperson

Datum, Unterschrift der 2. Pflegerperson

Anlage 2 - Antrag auf Übernahme der hälftigen Kosten einer angemessenen Altersabsicherung

Pflegeperson Steueridentifikationsnummer: _____	Absender Landkreis Ostprignitz-Ruppin Amt für Familien und Jugend Wirtschaftliche Jugendhilfe Virchowstr. 14-18 16816 Neuruppin
--	--

Hiermit beantrage ich die Bezuschussung meiner Altersabsicherung. Eine Bescheinigung über Art und Höhe der Absicherung ist beigelegt.

- Ich erhalte keine Zuschüsse
- Zuschüsse in Höhe von monatlich €
- von anderer Stelle _____
- Ich betreue die unten aufgeführten Pflegekinder als alleinige Pflegeperson.
- Ich betreue die unten aufgeführten Pflegekinder als Hauptperson. Mein Partner erhält keinen Zuschuss aus Jugendhilfemitteln zu einer Altersvorsorge. ¹
- Weitere Pflegeverhältnisse bestehen nicht/bestehen für die unten aufgeführten Pflegekinder.

	Pflegekind	bei mir in Pflege	Das Pflegegeld wird gezahlt von	
	Name, Vorname	seit	Stadt	Aktenzeichen der WJH
	Geburtsdatum	Pflegeform	Bezirk/Stadtteil	
1	_____	_____	_____	
2	_____	_____	_____	
3	_____	_____	_____	
4	_____	_____	_____	

Datum, Unterschrift der 1. Pflegeperson

bei Paaren: Unterschrift des Partners/der Partnerin

¹ Hauptpflegeperson ist in der Regel die Pflegeperson, die sich aufgrund einer verringerten Erwerbstätigkeit überwiegend um die Pflege und Erziehung der Kinder kümmert.

Anlage 3 – Bestätigung zur Altersvorsorge von Pflegeeltern

Für Frau/ Herrn

Name, Vorname, Geburtsdatum

wohnhaft in

Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort

besteht eine private Altersvorsorge:

Versicherungsnummer:

Der monatliche Betrag beträgt:

Euro

Der Vertrag wurde am:

abgeschlossen.

- Der Vertrag ist zertifiziert nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen AltzertG

oder

- Der Vertrag erfüllt die folgenden Bedingungen:
- Das angesparte Kapital ist pfändungssicher.
 - Das angesparte Kapital ist nicht beleihbar.
 - Eine Kapitalisierung ist durch die Anlageform ausgeschlossen oder es wurde ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vereinbart.
 - Es erfolgen regelmäßige Informationen über das angesparte Kapital.
 - Leistungen aus der Altersvorsorge werden frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. Beginn einer Altersrente erbracht.
 - Die Auszahlung erfolgt in Form einer lebenslangen monatlichen Leistung.

Außerdem sind die folgenden Merkmale erfüllt:

- Zwischen dem Abschluss des Vertrages und dem Eintritt des regulären Rentenalters liegen mindestens 10 Jahre.
- Wenn die vereinbarte Beitragszahlung vom Versicherten nicht unterbrochen wird, wird eine Garantierente von mindestens 30 Euro monatlich gezahlt.

Datum, Stempel und Unterschrift der
Versicherungsgesellschaft

Anlage 4 Lernförderung - Bestätigung der Schule

Diese Bescheinigung ist von der Schule auszufüllen und vom/von der Antragsteller/in beim zuständigen Leistungsträger einzureichen. Zusätzlich beizufügen sind Kostenvorschläge von ggf. drei verschiedenen qualifizierten Anbietern von Nachhilfeunterricht sowie eine ausführliche Begründung bzw. eine Stellungnahme des Schulleiters/der Schulleiterin im Falle der Beantragung der Weitergewährung der Lernförderung, da diese im Regelfall nur kurzfristig erfolgen soll, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Bitte beachten Sie die "Hinweise zur Notwendigkeit einer Lernförderung" auf der Rückseite.

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Eingangsstempel

I. Allgemeine Daten des Antragstellers/ der Antragstellerin (vom/von der Antragsteller/in auszufüllen)	
Name, Vorname des Antragstellers/ der Antragstellerin	Geburtsdatum
Name, Vorname der Person, für die Lernförderung wird	Geburtsdatum
Straße, PLZ, Wohnort	
Lernförderung wird bereits in Anspruch genommen (<input type="checkbox"/> nein terin <input type="checkbox"/> ja, seit _____)

II. Angaben zum Lernförderbedarf für das Schuljahr 20____/ 20____ (von der Schule auszufüllen)	
Für die o. g. Schülerin/den o. g. Schüler besteht Lernförderbedarf in der Klassenstufe _____ für das Fach/die Fächer _____	
für einen Förderzeitraum <input type="checkbox"/> von 3 Monaten <input type="checkbox"/> bis zum Schulhalbjahresende <input type="checkbox"/> abweichender Zeitraum bis _____	
in einem Umfang von wöchentlich insgesamt <input type="checkbox"/> 2 Stunden <input type="checkbox"/> 4 Stunden <input type="checkbox"/> abweichende Stundenzahl _____	
Es bestehen kostenfreie schulische Förderangebote <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein wenn ja, bitte erläutern: _____	
Es wird bestätigt, dass ergänzende angemessene Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.	
Bitte zutreffende Sachverhalte ankreuzen:	ja nein
Ist das Erreichen der wesentlichen Lernziele gefährdet durch ein nicht ausreichendes Leistungsniveau?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht im Falle der Erteilung von zusätzlichem Nachhilfeunterricht eine positive Prognose, dass ein ausreichendes Leistungsniveau und die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele erreicht werden können?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ist die Leistungsschwäche auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Werden geeignete kostenfreie schulische Angebote bereits genutzt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Werden besondere Anforderungen an die Art der Nachhilfe gestellt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
wenn ja, bitte erläutern: _____	
Ansprechpartner/in der Schule bei Rückfragen Name	Telefon (Durchwahl)

Ort, Datum

Unterschrift Lehrer/in

Stempel der Schule

Bestätigung zur Altersvorsorge von Pflegeeltern für das Jahr 2026

Name, Vorname, Geburtsdatum

Straße , Hausnummer, PLZ, Wohnort

Versicherungsnummer: _____

Der monatliche Betrag beträgt: _____ € , bis zum _____

Der monatliche Betrag beträgt: _____ € , ab dem _____

Bitte beachten Sie auch eventuelle Anpassungen im Jahr und splitten die Beträge gesondert auf.

Die Altersvorsorgebeiträge für das Jahr 2025 wurde beglichen JA NEIN

Datum _____

Stempel und Unterschrift der Versicherung _____

Bestätigung zur Unfallversicherung von Pflegeeltern für das Jahr 2026

Name, Vorname, Geburtsdatum

Straße , Hausnummer, PLZ, Wohnort

Versicherungsnummer : _____

Der monatliche Betrag beträgt: _____ € , bis zum _____

Der monatliche Betrag beträgt: _____ € , ab dem _____

Bitte beachten Sie auch eventuelle Anpassungen im Jahr und splitten die Beträge gesondert auf.

Die Unfallversicherungsbeiträge für das Jahr 2025 wurde beglichen JA NEIN

Datum _____

Stempel und Unterschrift der Versicherung _____

Antrag auf einmalige Beihilfen

(stets vor der Durchführung bzw. dem Kauf bewilligen lassen!)

Die Pflegeperson/en _____

wohnhaft in _____

beantragen für das Kind _____

eine einmalige Beihilfe/Zuschuss für:

Erstausstattung für Bekleidung bei Aufnahme eines Kindes _____ €

Schwangerenbekleidung analog § 24 Abs. 3 Satz.1 Nr. 2 SGB II _____ €

Babyausstattung (Kleidung) bei Schwangerschaft Pflegekindes _____ €

Kinderwagen _____ €

Autokindersitz / Fahrradkindersitz _____ €

Einschulung _____ €

Jugendweihe/Kommunion/Konfirmation _____ €

Anmeldegebühr Jugendweihe _____ €

Trauerfall Verwandte 1.Grades _____ €

Abschlussfeier Schule (Bekleidung ,Feier) _____ €

Mehrtägige Klassenfahrten /Studien und Kursfahrten _____ €

Eintägige Ausflüge in Schule und Kindertageseinrichtungen _____ €

Fahrrad inklusive Zubehör _____ €

Passbilder kalenderjährlich _____ €

Freizeitgestaltung analog § 28 Abs.7 SGB II _____ €

Ausweis/Reisepass/ Identitätsnachweis _____ €

Gesundheitspass, Führungszeugnis _____ €

Verselbständigungsbeihilfe _____ €

Starthilfe _____ €

Kautions
(Mietvertrag in Kopie) _____ €

Praktikum bzw. Fahrkosten bei Praktikum für Nichtschüler _____ €

Berufsstart _____ €

Führerschein einmalig
Mit Zustimmung vom ASD/PKD

_____ €

Eigenanteil zur KFO Behandlung
(KFO Behandlungsplan und Angaben zur Krankenkasse)

_____ €

Eigenbeteiligungen/Zuzahlungen gem. § 40 SGB VIII
keine Brillengestelle

_____ €

Elternbeiträge Kita/Hort
(mit Betreuungsvertrag u. Gebührenbescheid)

_____ €

Die Zahlung bitte auf IBAN und BIC bei folgendem Geldinstitut

Datum und Unterschrift der Antragsteller

Bestätigung durch den PKD:

Fahrkostenabrechnung

Pflegefamilie:

Herr / Frau: _____

Abrechnung tatsächlich gefahrener Kilometer

Für das/das Kind(er) _____

Am _____ von _____

Nach _____ und zurück.

Kilometer gesamt _____ x 0,30 Euro = _____ Euro

Am _____ von _____

Nach _____ und zurück.

Kilometer gesamt _____ x 0,30 Euro = _____ Euro

Am _____ von _____

Nach _____ und zurück.

Kilometer gesamt _____ x 0,30 Euro = _____ Euro

Am _____ von _____

Nach _____ und zurück.

Kilometer gesamt _____ x 0,30 Euro = _____ Euro

Am _____ von _____

Nach _____ und zurück.

Kilometer gesamt _____ x 0,30 Euro = _____ Euro

Am _____ von _____

Nach _____ und zurück.

Kilometer gesamt _____ x 0,30 Euro = _____ Euro

Am _____ von _____

Nach _____ und zurück.

Kilometer gesamt _____ x 0,30 Euro = _____ Euro

Am _____ von _____

Nach _____ und zurück.

Kilometer gesamt _____ x 0,30 Euro = _____ Euro

Am _____ von _____

Nach _____ und zurück.

Kilometer gesamt _____ x 0,30 Euro = _____ Euro

Am _____ von _____

Nach _____ und zurück.

Kilometer gesamt _____ x 0,30 Euro = _____ Euro

Am _____ von _____

Nach _____ und zurück.

Kilometer gesamt _____ x 0,30 Euro = _____ Euro

Am _____ von _____

Nach _____ und zurück.

Kilometer gesamt _____ x 0,30 Euro = _____ Euro

Bitte die vollständige Anschrift des Treffpunktes angeben, fügen Sie ggf. die gefahrene Route über Google Maps oder ähnliches bei.

Datum / Unterschrift : _____

Rundschreiben an alle Pflegeeltern

In der Anlage erhalten Sie die neue Richtlinie gem. § 39 SGB VIII ab dem 01.01.2026.

Bitte beachten Sie, dass die einmaligen Beihilfen nur noch mit dem beiliegenden Vordruck zu beantragen sind.

Der Schulbedarf wird weiterhin automatisch im Monat Juli eines Jahres mit der Pflegegeldzahlung bei Vollzeitpflege überwiesen. (Schulbescheinigung bitte vorlegen, wenn noch nicht erfolgt ist)

Weitere Information mit der Bitte zur weiteren Veranlassung bei Erstattung von Renten- und Unfallversicherungen.

Es erfolgt **keine automatische** Zahlung der RV und UV ab dem 01.01.2026.

Es ist erforderlich die Beiträge neu nachweisen zu lassen. Ein entsprechender Vordruck für die Bestätigung der Versicherung liegt bei.

Elternbeiträge und Hortbeiträge

Bitte reichen Sie Ihre Einzahlungsnachweise zu den Eltern- und Hortbeiträgen aus dem Jahr 2025 ein
bis zum 30.03.2026